

**SICHERHEITSDATENBLATT**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),  
in der geänderten Fassung

**Rosenblüte, Blütenblätter**

Erstellungsdatum 18. Juni 2019  
Datum der Überarbeitung Versionsnummer 1,0

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens**

**Produktidentifikator 1.1 Stoff/** Rosenblüte, Blütenblätter  
Gemisch Andere Stoffnamen Substanz

Getrocknete Blüten aus Rosae flos knos. Das

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**  
Verwendungszweck des Stoffes Einsatz in der Kosmetikindustrie.  
Nicht empfohlene Verwendung des Stoffes Das Produkt darf nicht anders als vorgesehen verwendet werden in Abschnitt 1 aufgeführt.  
Stoffsicherheitsbericht

**1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes**

**Verteiler**  
Name oder Firmenname Ekokoza sro  
Adresse Fryjovice 297, Fryjovice, 73945  
Tschechien  
Identifikationsnummer (IyO) 07508247  
Telefon 605779993  
Email obchod@ekokoza.cz  
Webseitenadresse www.ekokoza.cz

**Importeur**  
Name oder Firmenname Ekokoza sro  
Adresse Fryjovice 297, Fryjovice, 73945  
Tschechische Republik  
Identifikationsnummer (IyO) 07508247  
Telefon 605779993  
Email obchod@ekokoza.cz  
Webseitenadresse www.ekokoza.cz

**E-Mail-Adresse der fachlich qualifizierten Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist**  
Name Ekokoza sro  
Email obchod@ekokoza.cz

**1.4 Telefonnummer für Notfälle**  
Informationszentrum für Toxikologie, Na Bojišti 1, Prag, Tel.: 224 919 293 oder 224 915 402, nur zur Information für Gesundheitsrisiken – akute Vergiftungen von Menschen und Tieren.

**ABSCHNITT 2: Gefahrenerkennung**

**2.1 Einstufung des Stoffes oder der Mischung**  
**Einstufung des Stoffes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
Der Stoff ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.  
Der vollständige Wortlaut aller Einstufungen und H-Sätze ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

**2.2 Markierungselemente**  
keiner

**2.3 Eine weitere Gefahr**  
Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).  
Wortlaut.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen**

**3.1 Substanzen**  
**Chemische Eigenschaften**  
Die Substanz unten.  
keiner

**SICHERHEITSDATENBLATT**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),  
in der geänderten Fassung

**Rosenblüte, Blütenblätter**

Erstellungsdatum	18. Juni 2019	Versionsnummer	1,0
Datum der Überarbeitung			

**Teil 4: Ersthilfemaßnahmen****4.1 Beschreibung der Ersten Hilfe**

Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Bei gesundheitlichen Problemen oder im Zweifelsfall informieren Sie bitte den Arzt und stellen ihn zur Verfügung Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

**Beim Einatmen**

Unterbrechen Sie die Exposition sofort und bringen Sie das Opfer an die frische Luft.

**Bei Hautkontakt**

Legen Sie die befleckte Kleidung weg.

**Bei Kontakt mit den Augen**

Spülen Sie die Augen sofort mit fließendem Wasser aus, öffnen Sie die Augenlider (möglicherweise mit Gewalt); wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, entfernen Sie sie sofort.

**Bei Einnahme**

Spülen Sie Ihren Mund mit klarem Wasser aus. Bei Schwierigkeiten einen Arzt konsultieren.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen****Beim Einatmen**

Sie werden nicht erwartet.

**Bei Hautkontakt**

Sie werden nicht erwartet.

**Bei Kontakt mit den Augen**

Sie werden nicht erwartet.

**Bei Einnahme**

Sie werden nicht erwartet.

**4.3 Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1 Hasiva****Geeignete Löschmittel**

Passen Sie die Feuerlöscher an die Brandumgebung an.

**Ungünstige Feuerlöscher**

nicht angegeben

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid sowie andere giftige Gase entstehen. Einatmen gefährlich  
Zersetzungsprodukte (Pyrolyse) können schwere Gesundheitsschäden verursachen.

**5.3 Anweisungen für Feuerwehrleute**

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und chemikalienbeständige Handschuhe. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Ganzkörper-Atemschutzgerät verwenden ein Schutzzug.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren**

Befolgen Sie die Anweisungen in den Abschnitten 7 und 8.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Bodenverunreinigung und Freisetzung in Oberflächen- oder Grundwasser vermeiden.

**6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung**

Das Produkt auf geeignete Weise mechanisch auffangen. Entsorgen Sie das gesammelte Material gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

# SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),  
in der geänderten Fassung

## Rosenblüte, Blütenblätter

Erstellungsdatum 18. Juni 2019  
Datum der Überarbeitung  
Versionsnummer 1,0

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Hinweise zum sicheren Umgang**  
Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Die geltenden Sicherheitsvorschriften beachten  
Gesundheit.
- 7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung von Stoffen und Gemischen, einschließlich inkompatibler Stoffe und Gemische**  
In dicht verschlossenen Behältern an dafür vorgesehenen kühlen, trockenen und gut belüfteten Orten aufbewahren.
- 7.3 Spezifischer Zweck/spezifische Endverwendungen**  
nicht angegeben

### ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

- 8.1 Regelparameter**  
keiner
- 8.2 Begrenzung der Exposition**  
Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Ihre Hände nach der Arbeit und vor den Essens- und Ruhepausen gründlich mit Wasser und Seife.
- Augen- und Gesichtsschutz**  
Nicht nötig.
- Hautschutz**  
Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Schutzhandschuhe tragen.
- Atemschutz**  
Nicht nötig.
- Thermische Gefahr**  
Nicht aufgeführt.
- Begrenzung der Umweltbelastung**  
Beachten Sie die üblichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

### Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

- 9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**
- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| Bei   | getrocknete Blumen             |
| 220°C   | Rot                            |
| Staubfest aus   | blumiger Rosenduft             |
| Geruch  | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Geruchsschwelle pH-Wert                               | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                             | Die Daten sind nicht verfügbar |
| anfänglicher Siedepunkt und Siedepunktbereich         | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Flammpunkt  | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Verdampfungsrate                                      | unzutreffend                   |
| Entflammbarkeit (Feststoffe, Gase)                    | Die Daten sind nicht verfügbar |
| obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen |                                |
| Brennbarkeitsgrenzen                                  | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Explosionsgrenzen                                     | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Dampfdruck  | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Dampfdichte   | Die Daten sind nicht verfügbar |
| relative Dichte                                       | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Löslichkeit   |                                |
| Wasserlöslichkeit,                                    | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Fettlöslichkeit,                                      | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser,             | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur,                          | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur,                                | Die Daten sind nicht verfügbar |
| Viskosität  | Die Daten sind nicht verfügbar |
| explosive Eigenschaften,                              | Die Daten sind nicht verfügbar |
| oxidierende Eigenschaften                             | Die Daten sind nicht verfügbar |
- 9.2 Mehr Informationen**
- |        |                                |
|--------|--------------------------------|
| Dichte | Die Daten sind nicht verfügbar |
|--------|--------------------------------|

**SICHERHEITSDATENBLATT**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

**Rosenblüte, Blütenblätter**

Erstellungsdatum	18. Juni 2019	Die	1,0
Datum der Überarbeitung		Datenversionsnummer ist nicht verfügbar	

Zündungstemperatur

Datenversionsnummer ist nicht verfügbar

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1 Reaktiv**

Der Stoff ist nicht brennbar.

**10.2 Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Sie sind nicht bekannt.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Bei normalem Gebrauch ist das Produkt stabil und zersetzt sich nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und anderen schützen kalt.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Vor starken Säuren, Basen und Oxidationsmitteln schützen.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Sie entstehen bei normalem Gebrauch nicht. Bei hohen Temperaturen und im Brandfall entstehen gefährliche Produkte wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Für den Stoff liegen keine toxikologischen Daten vor.

**Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Schwere Augenschädigung/Augenreizung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut** : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Keimzellmutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**  
**12.1 Toxizität**

**SICHERHEITSDATENBLATT**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

**Rosenblüte, Blütenblätter**

Erstellungsdatum	18. Juni 2019	Versionsnummer	1,0
Datum der Überarbeitung			

**Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit** Es liegen keine

Daten vor.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial** Nicht angegeben.**12.4 Mobilität im Boden**

Nicht aufgeführt.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der geänderten Fassung.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Nicht aufgeführt.

**ABSCHNITT 13: Entsorgungsanweisungen 13.1****Methoden der Abfallbewirtschaftung** Risiko einer

Umweltverschmutzung, gemäß Gesetz Nr. 185/2001 Slg. vorgehen. über Abfälle in der jeweils gültigen Fassung und gemäß den Ausführungsvorschriften zur Abfallbeseitigung. Beachten Sie die geltenden Abfallentsorgungsvorschriften. Geben Sie das unbenutzte Produkt und die kontaminierte Verpackung in gekennzeichnete Behälter zur Abfallsammlung und übergeben Sie es einer autorisierten Person zur Abfallentsorgung (einem Fachbetrieb), die für diese Tätigkeit autorisiert ist. Schütten Sie das unbenutzte Produkt nicht in den Abfluss.

Es darf nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können in einer Müllverbrennungsanlage energetisch genutzt oder auf einer Deponie entsprechender Klassifizierung gelagert werden. Perfekt gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

**Gesetzliche Bestimmungen zum**

**Abfallgesetz** Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle, in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung Nr. 383/2001 Slg. über Einzelheiten der Abfallbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung Nr. 93/2016 Slg. (Abfallkatalog) in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung Nr. 94/2016 Slg. über die Bewertung der Eigenschaften gefährlicher Abfälle, in der jeweils geltenden Fassung.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport 14.1****UN-Nummer**

Unterliegt nicht den ADR-Vorschriften.

**14.2 Offizielle (UN-)Versandbezeichnung** nicht angegeben**14.3 Transportgefahrenklassen.**

nicht angegeben

**14.4 Verpackungsgruppe** nicht

angegeben

**14.5 Umweltgefährdung** nicht angegeben**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** Siehe Abschnitte

4 bis 8.

**14.7 Massenguttransport gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und der IBC-Verordnung**

nicht angegeben

**SICHERHEITSDATENBLATT**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),  
in der geänderten Fassung

**Rosenblüte, Blütenblätter**

Erstellungsdatum 18. Juni 2019  
Datum der Überarbeitung  
Versionsnummer 1,0

**ABSCHNITT 15: Behördliche Informationen****15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/stoffspezifische Rechtsvorschriften bzw****Mischungen**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Einrichtung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinie 91/155/EWG der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG in der jeweils gültigen Fassung, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über die Änderung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung, Gesetz Nr. 350/2011 Slg. über chemische Stoffe und chemische Gemische und einige Gesetze ändern (chemisches Gesetz), Gesetz Nr. 258/2000 Slg. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung der Regierung Nr. 361/2007 Slg., die die Bedingungen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung festlegt, Verordnung Nr. 415/2012 Slg., o das zulässige Ausmaß der Verschmutzung und deren Erkennung sowie die Umsetzung einiger anderer Bestimmungen des Luftschutzesgesetzes, in gültige Formulierung, Gesetz Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, Gesetz Nr. 201/2012 Slg., o Luftschutz in der jeweils gültigen Fassung, Verordnung Nr. 432/2003 Slg., die die Bedingungen für die Einteilung von Werken in Kategorien festlegt, Grenzwerte von Indikatoren für biologische Expositionstests, Bedingungen für die Probenahme von biologischem Material zur Durchführung biologischer Tests von Expositionstests und Anforderungen für die Berichterstattung über Arbeiten mit Asbest und biologischen Arbeitsstoffen in der jeweils gültigen Fassung.

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

nicht angegeben

**ABSCHNITT 16: Weitere Informationen****Zusätzliche Informationen, die aus Sicht der Sicherheit und des Schutzes der menschlichen Gesundheit wichtig sind**

Das Produkt darf ohne besondere Zustimmung des Herstellers/Importeurs nicht für einen anderen als den in Abschnitt 1. Benutzer genannten Zweck verwendet werden ist für die Einhaltung aller relevanten Gesundheitsvorschriften verantwortlich.

**Legende zu den im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronymen**

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
HEUTE	Der abgeleitete Wert, bei dem keine nachteiligen Auswirkungen auftreten
EC <sub>50</sub>	Die Konzentration eines Stoffes, bei der 50 % der Bevölkerung betroffen sind
EINECS	Europäische Liste vorhandener gehandelter chemischer Stoffe
EmS	Notfallplan
IST	Die EG-Nummer ist eine numerische Identifizierung von Stoffen auf der EG-Liste
EU	europäische Union
DA IST ES	Internationaler Luftverkehrsverband
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern
IC <sub>50</sub>	Konzentration verursacht 50 % Blockade
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationaler Seetransport gefährlicher Güter
PERLE	Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Standardisierungsorganisation
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC <sub>50</sub>	Tödliche Konzentration eines Stoffes, bei der zu erwarten ist, dass sie zum Tod von 50 % der Bevölkerung führt
LD <sub>50</sub>	Tödliche Dosis einer Substanz, die voraussichtlich zum Tod von 50 % der Bevölkerung führt
LOAEC	Die niedrigste Konzentration mit einer beobachteten nachteiligen Wirkung
LOEL	Die niedrigste Dosis mit beobachteter Nebenwirkung
log K <sub>ow</sub>	Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAH	Konzentration ohne beobachtete nachteilige Wirkung
NOAEL	Dosiswert ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Effekte
NOEL	Dosiswert ohne beobachtete Wirkung
NPK	Die höchste zulässige Konzentration
OEL	Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PEL	Zulässiger Expositionsgrenzwert
PNEC	Eine Schätzung der Konzentration, bei der keine schädlichen Wirkungen auftreten
ppm	Anzahl der Teilchen pro Million (Millionstel)

**SICHERHEITSDATENBLATT**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),  
in der geänderten Fassung

**Rosenblüte, Blütenblätter**

Erstellungsdatum	18. Juni 2019	Versionsnummer	1,0
Datum der Überarbeitung			

ERREICHEN	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
LOSBEREINEN	Abkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UND	Die vierstellige Identifikationsnummer des Stoffes oder Artikels aus den UN-Modellvorschriften
UVCB	Substanz unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexes Reaktionsprodukt oder biologisch Material
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Hochpersistent und hoch bioakkumulierbar

**Schulungsrichtlinien**

Machen Sie die Arbeiter mit der empfohlenen Verwendungsmethode, der vorgeschriebenen Schutzausrüstung, der Ersten Hilfe und den verbotenen Gegenständen vertraut Manipulationen am Produkt.

**Empfohlene Nutzungsbeschränkungen**

nicht angegeben

**Informationen zu Datenquellen, die bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendet wurden**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments a Rat (EG) Nr. 1272/2008, in der geänderten Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 Slg. über chemische Stoffe und chemische Gemische, in Kraft Wortlaut. Grundsätze für die Erste Hilfe bei Kontakt mit chemischen Stoffen (Doktorin Daniela Pelclová, M.D., CSc., M.D.) Alexandr Fuchs, CSc., MUDr. Miroslava Hornychová, CSc., MUDr. Zdeňka Trávníčková, CSc., Jiřina Fridrichovská, Abschlussball. Chem.). Daten des Herstellers des Stoffes/Gemischs, sofern verfügbar – Daten aus der Registrierungsdokumentation.

**Mehr Informationen**

Klassifizierungsverfahren – Berechnungsmethode.

**Erklärung**

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie des Umweltschutzes. Gelistet Die Angaben entsprechen dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und stehen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Das können sie nicht sein gelten als Garantie für die Eignung und Verwendbarkeit des Produkts für eine bestimmte Anwendung.